

## Daten der Beschäftigten der Schule

### a) Grundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von beamteten Lehrkräften richtet sich nach den §§ 50 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und 88 ff. Nieders. Beamtengesetz (NBG). Für andere in der Schule Beschäftigte (angestellte Lehrkräfte, Verwaltungspersonal, Hausmeisterinnen und Hausmeister usw.) gilt diese Vorschrift gem. § 24 Abs. 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) entsprechend.

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gelten für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Beschäftigten die Bestimmungen des Nieders. Datenschutzgesetzes (NDSG).

Personenbezogene Daten dürfen gem. § 88 Abs. 1 NBG ohne Einwilligung des Beschäftigten nur verarbeitet werden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, eine Vereinbarung nach § 81 des Nieders. Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) oder eine Dienstvereinbarung dies erlaubt.

Personenbezogene Einzelangaben, die gemäß § 50 BeamtStG zur Personalakte gehören (Personalaktendaten), dürfen nur nach den für Personalaktendaten geltenden Vorschriften verarbeitet werden.

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten der Betroffenen an Dritte ist gem. § 92 Abs. 3 NBG nur mit Einwilligung zulässig, es sei denn, die Empfängerin oder der Empfänger macht ein rechtliches Interesse glaubhaft und es besteht kein Grund zu der Annahme, dass das schutzwürdige Interesse der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt.

### b) Einstellung von personenbezogenen Daten der Beschäftigten im Internet

Die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten der Beschäftigten im Internet ist nur zulässig, - wenn die Betroffenen eingewilligt haben oder - ohne Einwilligung zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen.

Die Veröffentlichung kann als erforderlich angesehen werden bei Personen, deren Tätigkeit nach außen wirkt (z. B. Schulleiterinnen und Schulleiter, Stellv. Schulleiterinnen und Schulleiter, Vertrauenslehrkräfte oder Schulsekretärinnen oder Schulsekretäre.

Ohne deren Einwilligung können folgende Daten veröffentlicht werden: Name, Vorname, Tätigkeitsbereich (Behördenbezeichnung, Organisationseinheit), Adresse der Dienststelle, dienstliche Telefon-, Telefaxnummer, dienstliche E-Mail-Adresse, evtl. Zimmernummern, jedoch keine Personalaktendaten.

Ob der Dienstverkehr die Bekanntgabe von Namen, etc., sonstiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Internet erfordert, bedarf der Abwägung im Einzelfall. Derartige Entscheidungen sind aktenkundig zu machen.

Die Lehrkräfte können der Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten gem. § 17 a NDSG aus schutzwürdigen persönlichen Gründen widersprechen. In diesem Falle muss die Schule die geltend gemachten Interessen der betroffenen Lehrkraft gegen das schulische Interesse an der Veröffentlichung abwägen. Überwiegen die Interessen der Lehrkraft, hat die Veröffentlichung zu unterbleiben.

Im Bereich der Niedersächsischen Landesverwaltung sind die Hinweise zur Veröffentlichung von Beschäftigtendaten im Internet zu beachten (**Gem. Bek. d. MI, d. StK und d. übr. Min. vom 23.01.2012, Nds. MBl. S. 114**).

### c) Veröffentlichung der Stundenpläne und der Vertretungspläne im Internet

Bei der Einstellung der Stundenpläne und Vertretungspläne ins Internet handelt es sich - sobald personenbezogene Daten veröffentlicht werden - aus datenschutzrechtlicher Sicht um eine Datenübermittlung an Dritte. Dies ist z. B. der Fall, wenn Namen oder Namenskürzel der Lehrer in den Plänen enthalten sind. Unter Hinzuziehung einer Referenzliste ist auch bei Namenskürzeln ggf. die einzelne Lehrkraft bestimmbar.

Eine Veröffentlichung ist daher nur zulässig, wenn eine Einwilligung der Lehrkräfte vorliegt oder eine Rechtsvorschrift die Datenübermittlung erlaubt. Als Rechtsvorschrift ist § 88 Abs. 1 NBG einschlägig.

Danach ist die Übermittlung nur zulässig, soweit dies zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen erforderlich ist.

Zwar gehört die Kenntnis des Stundenplanes zu den wichtigen Informationsbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler. Eine Einstellung des Stundenplanes ins Internet ist dennoch nicht zwingend erforderlich. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist die Einstellung ins Internet jedoch unproblematisch, soweit der Stundenplan ohne personenbezogene Daten eingestellt wird.

Dem gegenüber gehört der Vertretungsplan der Klasse sicherlich zu den vorrangigsten Informationsbedürfnissen von Schülerinnen und Schülern.

Als erster Schritt ist zu überlegen, ob man den Plan ohne Verwendung personenbezogener Daten, d. h. ohne Angabe von Namen oder Namenskürzel der Lehrkräfte, erstellen kann. Dies ist möglich, indem man auf den Plänen nur den Unterrichtsausfall bzw. den Stundentausch mitteilt (z. B. Klasse 8a: 1. Stunde Ausfall, 2. Stunde Musik statt Deutsch). Dann ist gegen eine Veröffentlichung im Internet nichts einzuwenden.

Sollte dieser Schritt nicht möglich sein, ist eine Veröffentlichung des Vertretungsplans mit Namenskürzeln zulässig. Voraussetzung ist, dass keine Entschlüsselungsliste für die Namenskürzel im Internet (z. B. an anderer Stelle der Homepage) veröffentlicht wird.

Nur in seltenen Ausnahmefällen ist eine Veröffentlichung des Vertretungsplans mit Angabe des vollständigen Namens der Lehrkräfte erforderlich.

Zudem ist aus Datenschutzgründen die Veröffentlichung der Vertretungspläne in einem geschlossenen Bereich auf der Homepage der Schule vorzunehmen, so dass nicht die Allgemeinheit, sondern nur befugte Personen (also Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern), die sich dem System gegenüber z. B. mit Benutzernamen und Passwort authentisiert haben, zugreifen können. Es ist sicher nicht notwendig, dass die Schüler sämtlicher Klassen auf alle Vertretungspläne Zugriff haben.

### d) Einstellung von Terminplanübersichten und An- bzw. Abwesenheitslisten ins Internet

Hier muss zunächst unterschieden werden zwischen den allgemeinen Terminen der Schule und den persönlichen An- bzw. Abwesenheitslisten der Beschäftigten.

#### **Termine der Sitzungen und Konferenzen**

Bei den Terminen von Sitzungen und Konferenzen handelt es sich vom Grundsatz her nicht um personenbezogene Daten, so dass die Einstellung der Termine aus datenschutzrechtlicher Sicht unproblematisch ist.

#### **An- bzw. Abwesenheiten von Kolleginnen und Kollegen**

Bei der Veröffentlichung von An- bzw. Abwesenheitslisten der Beschäftigten handelt es sich um die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet.

Eine Veröffentlichung ist nur zulässig, wenn eine Einwilligung der Beschäftigten vorliegt oder eine Rechtsvorschrift die Datenübermittlung erlaubt. Als Rechtsvorschrift ist § 88 Abs. 1 NBG einschlägig. Danach ist die Übermittlung nur zulässig, soweit dies zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen erforderlich ist.

Die persönlichen Anwesenheitszeiten der Lehrkräfte einzusehen ist für Schülerinnen, Schüler, Eltern oder Kolleginnen und Kollegen nur dann erforderlich, wenn jemand in Erfahrung bringen möchte, wann eine Lehrkraft nicht im Unterrichtseinsatz und darum möglicherweise im Lehrerzimmer oder an anderer Stelle zu erreichen ist.

In Anbetracht der bereits in diversen Eingaben aufgezeigten Brisanz einer solchen auf eine einzelne Lehrkraft bezogenen Zusammenfassung von Daten (Hauseinbrüche usw.) wird auch aus schulrechtlicher Sicht davon ausgegangen, dass eine solche Veröffentlichung aus organisatorischen Gründen nicht erforderlich ist. Es reicht aus, wenn sich z. B. Schülerinnen und Schüler im Sekretariat informieren können.

Sofern es aus organisatorischen Gründen überhaupt erforderlich ist, derartige Listen z. B. am "Info-Brett" im Lehrerzimmer oder im Intranet der Schule (geschl. Benutzergruppe der Beschäftigten) zu veröffentlichen, so sind die darin enthaltenen personenbezogenen Angaben auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

Der Vertretungsgrund darf auf keinen Fall in den Plänen angegeben werden, denn Unterlagen über Krankheit oder Erholungsurlaub zählen zu den besonders vertraulich zu behandelnden Personalaktendaten, die vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter zu schützen sind (s. § 50 BeamtStG i.V.m. §§ 88 ff. NBG). Unstrittig ist aber, dass die Schulleitung und auch der Verwaltungsbereich aus organisatorischen Gründen z. B. die Krankmeldung erhalten muss. Eine derart spezifische Information des Kollegiums ist jedoch unzulässig.